

H 87003 Modegestaltung

**-Vertiefungsrichtungen:**

- Bekleidungs-gestaltung
- Schuh- und Lederwarengestaltung
- Modekommunikation

F 87001 Produktgestaltung

**Vertiefungsrichtungen :**

- Gestaltung technischer Konsumgüter
- Gefäßgestaltung
- Schmuckgestaltung

F 87002 Raumgestaltung

**Vertiefungsrichtungen:**

- Innenraumgestaltung
- Möbel- und Ausbaugestaltung

F 87003 Flächengestaltung

**Vertiefungsrichtungen:**

- Gestaltung raumbezogener Flächengebilde
- Gestaltung bekleidungsbezogener Flächengebilde
- Modegestaltung

**Anordnung Nr. 10<sup>1</sup>**  
**über die Festsetzung von Gebührentarifen**  
**des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und**  
**Warenprüfung**  
**vom 15. Oktober 1986**

Die Gebührenordnung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW), Anlage zur Anordnung vom 20. Februar 1968 über die Festsetzung von Gebührentarifen des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik (Sonderdruck Nr. 574 des Gesetzblattes), zuletzt geändert durch die Anordnung Nr. 9 vom 9. Januar 1986 (GBl. I Nr. 5 S. 46), wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wie folgt geändert:

**§ 1**

Die Ziff. 6 im Teil i — Allgemeine Vorbemerkungen — wird um folgende Festlegung ergänzt:

„Durch die Weiterberechnung oder die Genehmigung der Weiterberechnung des die Gebührensätze übersteigenden Teiles der Aufwendungen gegenüber Gebührenschuldern und durch planmäßige Gebührenänderungen (nachfolgend erhöhte Gebührensätze genannt) dürfen die Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung weder verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage der Gebührenordnung des ASMW vorgenommen werden.

Die erhöhten Gebührensätze sind durch Betriebe und Institutionen, die im Auftrage des ASMW Prüfungen durchführen, gegenüber folgenden Gebührenschuldern nicht anzuwenden:

- volkseigenen und genossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben,

- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften,
- persönlichen Hauswirtschaften der Mitglieder und Arbeiter der LPG und VEG.

Gegenüber diesen Gebührenschuldern finden die in der Gebührenordnung des ASMW festgelegten Gebührensätze nach dem bisherigen Stand Anwendung. Die Differenz zwischen den Gebührensätzen nach dem bisherigen Stand und den erhöhten Gebührensätzen wird den Betrieben und Institutionen, die im Auftrag des ASMW Prüfungen durchführen, außer den in Ziff. 20 genannten, nach den geltenden Rechtsvorschriften<sup>2</sup> durch den Staatshaushalt erstattet.“

**§ 2**

Zum Teil I — Allgemeine Vorbemerkungen —<sup>3</sup> wird folgende Ziffer hinzugefügt:

„20. Volkseigene und konsumgenossenschaftliche Dienstleistungsbetriebe, Genossenschaften des Handwerks, private Handwerker und Gewerbetreibende, die mit Genehmigung des ASMW gegenüber Auftraggebern, für die die erhöhten Gebührensätze gelten, Prüfungen durchführen, haben die erhöhten Gebührensätze zu berechnen. Die Differenz zwischen den berechneten erhöhten Gebührensätzen und den für sie geltenden Gebührensätzen nach dem bisherigen Stand haben die volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetriebe, Genossenschaften des Handwerks, privaten Handwerker und Gewerbetreibenden gemäß den geltenden Rechtsvorschriften<sup>2</sup> an den Staatshaushalt abzuführen.“

**§ 3**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1986

Der Präsident  
des Amtes für Standardisierung,  
Meßwesen und Warenprüfung  
Prof. Dr. habil. L i l i e  
Staatssekretär

<sup>2</sup> Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. Juli 1982 über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 30 S. 547), die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1982 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 30 S. 550) und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 20. Mai 1983 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 15 S. 165).

<sup>3</sup> Zuletzt geändert durch die Anordnung Nr. 5 vom 21. Dezember 1977 (Sonderdruck Nr. 949 des Gesetzblattes).

**Berichtigung**

Das Ministerium für Bauwesen weist darauf hin, daß der vorletzte Satz des Abschnittes IV. der Anlage zur Anordnung vom 10. Juli 1986 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 26 S. 368) wie folgt lauten muß:

„Dabei sind nur Anteile > 5,0 % am Investitionsaufwand der Investition zu berücksichtigen“.

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 9 vom 9. Januar 1986 (GBl. I Nr. 5 S. 46)